

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.178.546

Wien, 3.5.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5678 /J der Abgeordneten** Petra Wimmer, Genossinnen und Genossen vom 08.03.2021 **betreffend Ausgestaltung des "Familienpakets"**.

**Fragen 1 und 2:**

- *Auf welchem Weg wird Familien mit Kindern, die Mindestsicherung beziehen, die Sonderzahlung der Familienbeihilfe ausbezahlt?*
- *Wurden Gespräche mit den Ländern geführt, um die Abwicklung der Sonderzahlung der Familienbeihilfe zu organisieren?*

Die Abwicklung der unter Bezugnahme auf den Antrag 1343/A der Abgeordneten Sieber und Neßler angesprochenen „Sonder-Familienbeihilfe“ fällt nicht in den Kompetenzbereich des Sozialressorts.

Soweit in der Anfrage die Gruppe der Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher/innen angesprochen ist, darf Folgendes angemerkt werden:

Ergänzend zu den bereits im Dezember 2020 durch den Beschluss des COVID-19-Gesetz-Armut, BGBl. I Nr. 135/2020, bereitgestellten Mitteln in Höhe von 20 Mio. Euro, die der Finanzierung von Kinderzuwendungen und Energiekostenzuschüssen in Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalten gewidmet sind, werden im Rahmen des so genannten „Familienpakets“ nunmehr weitere 14 Mio. Euro ausgeschüttet.

Diese Mittel werden neuerlich für Kinderzuwendungen an Familien eingesetzt, die auf Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung angewiesen sind. Konkret sollen dabei - zusätzlich zu den bereits durch das BGBl. I Nr. 135/2020 vorgesehenen 100 Euro pro Kind - in der zweiten Jahreshälfte 2021 weitere Unterstützungen von bis zu 200 Euro pro Kind und Haushalt gewährt werden.

Infolge der Anknüpfung an einen aufrechten Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug erfolgt die Abwicklung der Zuwendungen durch die Länder, wobei diese automatisch ohne Erfordernis einer gesonderten Antragstellung zur Auszahlung gelangen. Entscheidend ist lediglich das Vorliegen eines Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezugs zumindest eines Elternteils zum Stichtag 31. Juli 2021.

**Frage 3, 4, 6, 8 und 9:**

- *Welche Stellen wickeln die Förderung zur Durchführung von Projekten für besonders vulnerable Personengruppen ab?*
- *Wer ist berechtigt, um Förderung zur Durchführung von Projekten für besonders vulnerable Personengruppen anzusuchen?*
- *Wie ist der Antragsprozess der oben genannten Förderung gestaltet?*
- *Gibt es eine Beschränkung der maximalen Förderhöhe?*  
*Wenn ja, wie hoch ist diese?*  
*Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es eine Mindestfördersumme?*  
*Wenn ja, wie hoch ist diese?*  
*Wenn nein, warum nicht?*

Förderansuchen werden entsprechend den standardisierten Abwicklungsprozessen des Sozialministeriums bearbeitet:

- Anträge sind gemäß Förderantragsformular von der Website des Ressorts unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien zu stellen.

- Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt in den jeweils zuständigen Abteilungen mit der Prüfung der formalen und inhaltlichen Richtigkeit.
- Die Genehmigung von Förderungen erfolgt durch mich.
- Mit der Förderzusage wird auch der Fördervertrag übermittelt, auf Basis dessen die Auszahlung und letztendlich die Abrechnung erfolgt.
- Es gibt keine Vorgaben zu Mindestfördersummen. Aus der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) ergibt sich, ab welcher Fördersumme auch das BMF in die Förderabwicklung einbezogen werden muss.

**Frage 5, 7 und 10:**

- *Wie lautet die Definition von „besonders vulnerable Personengruppe“ und wo ist diese Definition niedergeschrieben?*
- *Wurden bereits Gespräche mit anspruchsberechtigten Personen/Gruppen geführt? Wenn ja, mit welchen? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass die Projekte tatsächlich besonders vulnerablen Personengruppen zu gute kommen?*

Die besonders vulnerablen Personengruppen ergeben sich aus der Armutsforschung auf Basis der Erhebung zu den Einkommens- und Lebensbedingungen (EU-SILC), die jährlich im Auftrag meines Ressorts durchgeführt wird. Darin abgebildet sind die Gruppen, die auch in unserer Lebensrealität als besonders vulnerabel erscheinen: Armutsgefährdete Haushalte wie Ein-Eltern-Haushalte, Haushalte mit mehreren Kindern oder Haushalte mit Arbeitslosigkeit oder in denen das Einkommen sich überwiegend aus Sozialleistungen zusammensetzt. Als besonders vulnerabel gelten aber auch Haushalte, die aufgrund ihrer Einkommenssituation erheblich materiell depriviert sind, d.h., die sich bestimmte Güter des täglichen Lebens nicht leisten können. In Zusammenhang mit der Projektabwicklung wurden mit Organisationen, die die Zielgruppen vertreten, Gespräche geführt. Dazu gehören u.a. Armutskonferenz, Österreichische Plattform für Alleinerziehende oder der Verein Feministischer Alleinerzieherinnen. Es werden jedenfalls Projekte finanziert, die den besonders vulnerablen Personengruppen zugutekommen.

**Frage 11:**

- *Wird es ausführliche Informationen zur Beantragung des Alleinerzieher\*innen-Pakets für Betroffene geben?*

*Wenn ja, wann?*

*Wenn ja, wird es diese Information auch in anderen Sprachen geben, um Zugangshürden zu senken?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Bei den Projekten, die im Rahmen der Mittel dieser Anfrage abgewickelt werden, handelt es sich um keine Individualförderungen, d.h. sie werden nicht unmittelbar an Alleinerziehende ausgeschüttet. Daher ist eine Information von Betroffenen nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

